

Führungszeugnis beantragen

Bürgerinnen und Bürger, welche mit Wohnsitz in Bremen gemeldet sind oder sich gewöhnlich in Bremen aufhalten, aber nicht der Meldepflicht unterliegen (z. B. wohnungslose Personen), können in den BürgerServiceCentern des Bürgeramtes ein Führungszeugnis beantragen.

Basisinformationen

Nationales Führungszeugnis (§30 BZRG)

Das nationale Führungszeugnis bescheinigt, ob die betreffende Person vorbestraft ist oder nicht. Es wird für private oder behördliche Zwecke ausgestellt.

Erweitertes Führungszeugnis (§30a BZRG)

Ein erweitertes Führungszeugnis ist nur dann erforderlich, wenn es für eine berufliche ehrenamtliche oder sonstige kinder- und jugendnahe Tätigkeit benötigt wird. Es muss eine schriftliche Aufforderung der Stelle vorliegen, die das erweiterte Führungszeugnis verlangt und in der bestätigt wird, dass die Voraussetzungen vorliegen. Der (beispielhafte) Hinweis der Stelle "Es wird bestätigt, dass die Voraussetzungen nach § 30 a Abs. 1 BZRG vorliegen" genügt dabei ebenfalls den Anforderungen.

Wird eine solche schriftliche Aufforderung nicht vorgelegt, darf der Antrag auf Erteilung eines erweiterten Führungszeugnisses nicht entgegengenommen werden.

Europäisches Führungszeugnis (§30b BZRG)

Bürgerinnen und Bürger die - neben oder anstatt der deutschen - die Staatsangehörigkeit eines oder mehrerer anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union besitzen und ab dem 31. August 2018 ein Führungszeugnis beantragen, erhalten vom Bundesamt für Justiz zwingend ein sogenanntes Europäisches Führungszeugnis. Bisher konnten sie wählen, ob ihnen ein nationales oder ein Europäisches Führungszeugnis ausgestellt werden sollte. Durch eine Änderung des Bundeszentralregistergesetzes ist dieses Wahlrecht nun entfallen. Das Europäische Führungszeugnis enthält neben dem deutschen Führungszeugnis die Mitteilung über Eintragungen im Strafregister des Herkunftsmitgliedstaates in der übermittelten Sprache, sofern der Herkunftsmitgliedstaat eine Übermittlung nach seinem Recht vorsieht.

Voraussetzungen

- Wohnsitz/gewöhnlicher Aufenthalt in Bremen

- Mindestalter: 14 Jahre

Welche Unterlagen benötige ich?

- Identitätsnachweis
z.B. Personalausweis oder Reisepass
- Für ein Führungszeugnis zur Vorlage bei einer Behörde: genaue Anschrift der Behörde und den Verwendungszweck oder Aktenzeichen
- Für ein erweitertes Führungszeugnis: schriftliche Aufforderung einer berechtigten Stelle

Verfahren

Die Beantragung ist sowohl bei der Hauptwohnsitzgemeinde als auch bei der Nebenwohnsitzgemeinde möglich. Das Führungszeugnis wird nach der Erstellung durch das Bundesamt für Justiz direkt auf dem Postweg an die antragstellende Person versandt. Ein Führungszeugnis zur Vorlage bei einer deutschen Behörde wird der betreffenden Behörde durch das Bundesamt für Justiz unmittelbar übersandt.

Weitere Hinweise

Seit dem 1. September 2014 können Führungszeugnisse und Auskünfte aus dem Gewerbezentralregister auch **online auf der Seite des Bundesamtes für Justiz beantragt werden**. Dadurch können Wartezeiten in den BürgerServiceCentern vermieden werden. Voraussetzung hierfür sind der elektronische Personalausweis mit freigeschalteter Online-Ausweisfunktion und ein Kartenlesegerät (oder ein kompatibles Smartphone). Unter „Weitere Informationen“ finden Sie den Link, der Sie direkt zum Online-Portal des Bundesamtes für Justiz weiterleitet.

Kosten und Fristen

Wie lange dauert die Bearbeitung

- 3 Wochen (erweitertes) Führungszeugnis
- 4 Wochen europäisches Führungszeugnis

Welche Gebühren/Kosten fallen an?

13,00 EUR Für alle Führungszeugnisse wird eine Gebühr in Höhe von 13,00 Euro erhoben.

Wenn das Führungszeugnis im Ausland verwendet werden soll, können ggf. zusätzliche Gebühren entstehen. Diese werden vom Bundesamt für Justiz (für Überbeglaubigung, z. Z. insg. 20 Euro) bzw. vom Bundesverwaltungsamt (für Apostille, z. Z. insg. 13 Euro) separat erhoben. Den entsprechenden Link finden Sie unter "Weitere Informationen".

Zuständige Stellen

Mit den folgenden Links buchen Sie immer nur einen Termin für eins der beschriebenen Anliegen. Sollten Sie mehrere Anliegen dieser Art haben, dann klicken Sie bitte auf den Namen der unten aufgeführten Dienststelle und wählen Sie dort im rechten Menü die Terminvereinbarung.

- BürgerServiceCenter-Stresemannstraße: <https://www.service.bremen.de/de/dienststelle/bremen02.c.2600084.de> Termin buchen: <https://termin.bremen.de/termine/directentry?mdt=4&loc=3&cnc-84=1&date=2019-03-26&time=11:30> Frühestmöglicher Termin Di. 26.03.19 um 11:30
- BürgerServiceCenter-Mitte: <https://www.service.bremen.de/de/dienststelle/bremen128.c.766306.de> Termin buchen: <https://termin.bremen.de/termine/directentry?mdt=5&loc=4&cnc-137=1&date=2019-03-19&time=09:15> Frühestmöglicher Termin Di. 19.03.19 um 09:15
- BürgerServiceCenter-Nord: <https://www.service.bremen.de/de/dienststelle/bremen128.c.766393.de> Termin buchen: <https://termin.bremen.de/termine/directentry?mdt=6&loc=5&cnc-206=1&date=2019-03-13&time=07:45> Frühestmöglicher Termin Mi. 13.03.19 um 07:45
Frühestmöglicher Termin in Bremen: **BürgerServiceCenter-Nord** am Mi. 13.03.19 um 07:45:
<https://termin.bremen.de/termine/directentry?mdt=6&loc=5&cnc-206=1&date=2019-03-13&time=07:45>